

Der optimale Ordinationsbeginn aus steuerlicher Sicht! Teil 7

Steuern im Bild, Teil 345

4. Registrierkassapflicht

Ärzte, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, fallen grundsätzlich unter die Bestimmungen zur Registrierkassapflicht. Betroffen sind vor allem Wahlärzte, aber auch Kassenzahnärzte, die Zusatzleistungen verkaufen, beispielsweise Zahnärzte.

Die Registrierkassapflicht trifft Betriebe

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro netto je Betrieb, wenn
- davon mehr als 7.500 Euro netto als Barumsätze gelten.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal:

Der optimale Ordinationsbeginn, Teil 7.

◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0)1817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

